

Fachspezifische Regelungen zur Habilitation am Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin

Grundlage und Zielsetzung des Merkblatts

- (1) Das Merkblatt konkretisiert §2–4 und §8 der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juli 2015 im Hinblick auf die Vorstellung der/des Habilitierenden, die Lehrleistungen und insbesondere die kumulative Habilitation (§2 Absatz (1) Nr. 1c) und deren Begutachtung. Es soll Habilitierende und Vertreter:innen der Habilitationsfächer am Geographischen Institut in transparenter Art und Weise über formale und inhaltliche Mindestanforderungen an eine Habilitation informieren und stellt Gutachtenden einen Orientierungsrahmen zur Beurteilung der Habilitationsschrift zur Verfügung. Damit sollen qualitativ hochwertige Habilitationen, insbesondere solche, die die wissenschaftliche Publikationsform von Fachartikeln haben, gefördert werden.

Vorstellung der/des Habilitierenden

- (2) Im Rahmen der Anmeldung der Habilitationsabsicht, die mindestens zwei Semester vor dem schriftlichen Zulassungsantrag (Habilitationsordnung §3) erfolgen soll, sind eine Vorstellung der/des Habilitierenden in einer Sitzung des Institutsrats sowie ein öffentlicher Vortrag (z. B. im Rahmen des Institutskolloquiums) vorzusehen, zu denen alle Mitarbeitenden des Instituts eingeladen werden.

Lehrleistungen am Geographischen Institut

- (3) Im Zusammenhang mit der Habilitation soll am Geographischen Institut eine Lehrleistung von mindestens acht SWS bis zur Einreichung der Habilitationsschrift erbracht werden. §4 Absatz (1) Nr. 3 der Habilitationsordnung wird dementsprechend dahingehend konkretisiert, dass die Lehre am Geographischen Institut zu leisten ist. Eine Anrechnung von Lehrleistungen, die vor der Anmeldung der Habilitationsabsicht (s. Punkt 2), aber nach der Promotion, am Geographischen Institut erbracht wurde, ist möglich.
- (4) Die Lehrleistung soll in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten und in unterschiedlichen Studiengängen (Bachelor/Master) erbracht werden. Mindestens die Hälfte der Lehrleistungen (d. h. i. d. R. mind. vier SWS) sollte im Rahmen von Pflichtveranstaltungen geleistet werden. Ausnahmen können in Absprache mit den Vertreter:innen des entsprechenden Habilitationsfaches am Geographischen Institut vereinbart werden (z. B. in Fächern wie der Didaktik der Geographie, die im Bachelor mit sehr wenigen Lehrveranstaltungen vertreten ist).
- (5) Es wird erwartet, dass alle im Rahmen einer angestrebten Habilitation erbrachten Lehrleistungen das Evaluationsverfahren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durchlaufen. Die Evaluationsunterlagen sind – in Ergänzung der Liste der einzureichenden Unterlagen nach §5 Absatz (1) der Habilitationsordnung – gemeinsam mit der Habilitationsschrift einzureichen.

Assoziation mit dem Geographischen Institut

- (6) Es wird erwartet, dass mit der Anmeldung der Habilitationsabsicht (s. Punkt 2) ein Gastwissenschaftler:innenvertrag mit dem Geographischen Institut abgeschlossen wird.
- (7) Bei den Publikationen und Projekten, die als Teil der Habilitationsschrift am Geographischen Institut eingereicht werden, ist das Geographische Institut der Humboldt-Universität als (eine) Affiliation zu nennen.

Formale und inhaltliche Anforderungen an eine kumulative Habilitation

- (8) Eine kumulative Habilitation basiert auf mindestens sechs Fachartikeln, die in Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren erschienen oder zur Veröffentlichung in einer solchen Zeitschrift vorgesehen sind. Diese Anzahl kann sich erhöhen, falls Artikel gemeinsam mit Ko-Autor:innen verfasst wurden (s. Punkt 14).

- (9) Die kumulative Habilitationsschrift muss inhaltlich und formal ein in sich geschlossenes Gesamtwerk darstellen, dessen einzelne Teile in engem sachlichem Zusammenhang stehen. Die Arbeit muss einen Rahmentext, bestehend aus einer Einleitung und einem Schlusskapitel, enthalten. Dort sollen die Gesamtkonzeption der Arbeit und die methodische Vorgehensweise erläutert sowie, im Schlusskapitel, eine Synthese der erzielten Ergebnisse vorgenommen werden. Es kann zudem erforderlich sein, einzelne Fachartikel mit Übergangskapiteln und/oder erweiterten Anhängen zu ergänzen (insbesondere bei sehr komprimiert publizierten Fachartikeln). Die Rahmen- und Übergangskapitel müssen von der/dem Habilitierenden in Allein-Autorenschaft verfasst worden sein und sind wichtiger Gegenstand der Bewertung der Habilitationsschrift. Einleitung und Schlusskapitel haben in der Regel einen gemeinsamen Umfang von mindestens 15.000–20.000 Wörtern (ohne Zusammenfassung und Literaturliste).
- (10) Die Fachartikel sollen in einem begrenzten Zeitraum, der in der Regel max. sechs Jahre umfasst, entstanden bzw. publiziert worden sein.
- (11) Alle Fachartikel müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Habilitationsverfahrens mindestens zur Veröffentlichung akzeptiert sein.
- (12) Die Fachartikel, auf denen die kumulative Habilitation basiert, müssen in vom Geographischen Institut als einschlägig und der behandelten Thematik angemessen erachteten Zeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Hierzu zählen alle im Science Citation Index bzw. Social Science Citation Index (ISI), bei SCOPUS oder beim VGDH als anerkannte Zeitschrift gelisteten Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren. Das Institut kann eine Liste mit Zeitschriften erstellen, welche darüber hinaus ohne weitere Beschlussfassung anerkannt werden können. Die Publikation in nicht aufgelisteten Zeitschriften erfordert einen Beschluss durch das Promotionskomitee, das am Geographischen Institut auch Habilitationsangelegenheiten übernimmt.

Artikel mit mehreren Autor:innen

- (13) Fachartikel können aus gemeinschaftlicher, wissenschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen sein und mehrere Autor:innen haben. Da die Habilitationsschrift eine individuelle wissenschaftliche Leistung der/des Habilitierenden darstellt, ist für jeden Artikel einzeln und im Einvernehmen mit den anderen Ko-Autor:innen darzulegen, worin die individuelle wissenschaftliche Leistung der/des Habilitierenden besteht. Dies soll nach Arbeitsschritten (z. B. Konzeption, Datenanalyse, Interpretation, Schreiben der Publikation) getrennt erfolgen. Eine Vorlage für eine entsprechende Erklärung findet sich hier:
Deutsch:
https://www.geographie.hu-berlin.de/de/institut/promotionen_habilitationen/habilitationen/erklaerung_eigenanteil_habilitation_de.doc/
Englisch:
https://www.geographie.hu-berlin.de/de/institut/promotionen_habilitationen/habilitationen/erklaerung_eigenanteil_habilitation_en.doc/@@download/file/Erklaerung_Eigenanteil_Habilitation_en.doc
- (14) In der Regel sollen mindestens sechs in eine Habilitation eingehende Fachartikel in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst sein. Mindestens fünf Artikel der/des Habilitierenden müssen in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst worden sein. Ein sechster in Allein- oder Erstautorenschaft verfasster Fachartikel kann durch mindestens zwei Fachartikel ersetzt werden, bei denen die/der Habilitierende nicht Allein- oder Erstautor:in ist, sofern der Eigenanteil der/des Habilitierenden an jedem dieser Fachartikel mindestens 30% beträgt.

Bewertung der kumulativen Habilitationsschrift

- (15) Die Gutachtenden sollen in ihrem Gutachten die Gesamtleistung der kumulativen Habilitationsschrift bewerten und würdigen, was sowohl die einzelnen Artikel als auch die Rahmenkapitel einschließt.
- (16) Die Gutachtenden dürfen bei keinem der Fachartikel Ko-Autor:innen sein.

- (17) Für die Bewertung der wissenschaftlichen Qualität eines Artikels gelten die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin üblichen Standards. Weiterhin gelten die allgemein akzeptierten Standards der Wissenschaft, insbesondere die Kriterien der Originalität, der wissenschaftlich fundierten und methodisch validen Argumentation und des Fortschritts der Wissenschaft. Die Habilitationsschrift muss alle Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zweifelsfrei beachten. Die Qualität des Mediums, in dem ein Artikel publiziert wurde, beispielsweise in Bezug auf dessen relative Bedeutung im Vergleich zu anderen Medien der Fachdisziplin, kann als Indikator der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Weitere fachspezifische Regelungen, beispielsweise zur äußeren Form der Arbeit, können bei Bedarf durch Beschlussfassung des Institutsrates gefasst werden.